

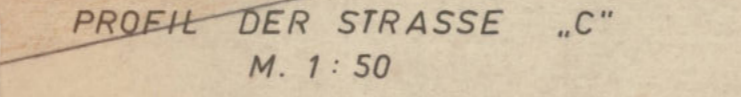
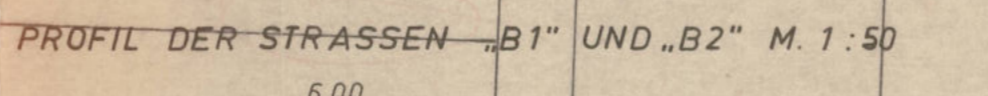
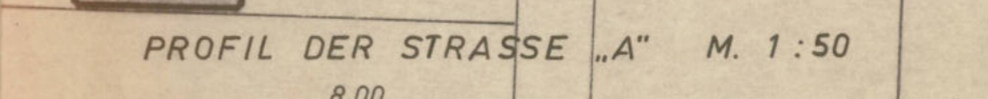
KREIS SAARLOUIS
 GEMARKUNG SAARWELLINGEN
 FLUR 5.9.u.10
 MASSTAB 1:500



BEIM KALKOFEN 2. BA.
 der Gemeinde
 SAARWELLINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.1974 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

- Postzustimmungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
- 1. Geltungsbereich: siehe Zeichnung
 - 2. Art der baulichen Nutzung:
 - 2.1.1 zulässige Anlagen:
 - allgemeines Wohngebiet
 - 1. Wohngebäude
 - 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Lebensmittelgeschäften, sowie nicht störenden Handwerksbetrieben
 - 2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen:
 - speziell nach städtischer Vorbestimmung, nicht für Kleintierhaltung
 - 2.2.1 zulässige Anlagen: entfällt
 - 2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen: entfällt
 - 3. Maß der baulichen Nutzung:
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: max. 2 Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächensahl: siehe Zeichnung
 - 3.3 Geschosflächenzahl: siehe Zeichnung
 - 3.4 Baumassensahl: entfällt
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: entfällt
 - 4. Bauweise:
 - 4.1 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: siehe Zeichnung
 - 4.2 Stellung der baulichen Anlagen: siehe Zeichnung
 - 4.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: ~ 400 qm
 - 4.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschosfußboden): nach besonderer Einweisung
 - 5. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: entfällt
 - 6. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke: entfällt
 - 7. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: entfällt
 - 8. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen: gesamter Geltungsbereich
 - 9. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zugewandene städtebauliche Gründe, insbesondere solche der Verkehrs-, bestimmt ist: entfällt
 - 10. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: entfällt
 - 11. Verkehrsflächen: siehe Zeichnung
 - 12. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anchluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen: nach besonderem Plan
 - 13. Versorgungsflächen: entfällt
 - 14. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: entfällt
 - 15. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfallstoffen: entfällt
 - 16. Grünflächen, wie Parkanlagen, Bueckelgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Ruheplätze, Friedhöfe: siehe Zeichnung
 - 17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten: entfällt
 - 18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: entfällt
 - 19. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Berufsstandes oder eines bestimmten Personenkreises zu belastete Flächen: siehe Zeichnung
 - 20. Flächen für Gemeinschaftsteilplätze und Gemeinschaftsanlagen: entfällt
 - 21. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: entfällt
 - 22. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: entfällt
 - 23. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: entfällt
 - 24. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: entfällt



- Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 2 Baug
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: entfällt
 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: entfällt
 3. Flächen, unter denen der Bergbau unbedenklich ist: entfällt
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

- Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 Baug
1. entfällt
 2. entfällt
 3. entfällt
- Planzeichen-Erklärungen
- Geltungsbereich: [Symbol]
 - Bestehende Gebäude: [Symbol]
 - Geplante Gebäude: [Symbol]
 - Bestehende Straßen: [Symbol]
 - Geplante Straßen: [Symbol]
 - Bestehende Grundstücksgrenzen: [Symbol]
 - Geplante Grundstücksgrenzen: [Symbol]
 - Saugrinne: [Symbol]
 - Entwasserungsrichtung: [Symbol]
 - Wasserleitung: [Symbol]
 - Starkstromleitung: [Symbol]
 - Garagen: [Symbol]
 - offene Einzel- u. Doppelhäuser: [Symbol]
 - Einzel- u. Doppelhäuser als Hochstange: [Symbol]
 - Eingeschossig zwingend: [Symbol]
 - Grundflächenzahl: [Symbol]
 - Geschosflächenzahl: [Symbol]
 - offensive Grünfläche: [Symbol]
 - Überbaubare Grundstücksfläche: [Symbol]
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche: [Symbol]
 - Leitungsrecht für Kanal: [Symbol]
 - Bauzeilennummer: [Symbol]
 - vord. Kinderspielfeld: [Symbol]
 - vord. Wald: [Symbol]
 - Strassenbegrenzungslinie: [Symbol]
 - Padweg: [Symbol]
 - gepl. Flächenausgleich: [Symbol]
 - Private Grünfläche: [Symbol]
 - Traufenhäuser: [Symbol]
 - Giebelhäuser: [Symbol]

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 2 Baug am 15. Mai 1974
 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 17. Dez. 1974 beschlossen.

Saarwellingen, den 30. Dez. 1974
 Der Bürgermeister: [Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baug genehmigt.
 Saarbrücken, den 24. 1. 1975
 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen: [Signature]

Die öffentliche Anlegung gemäß § 12 Baug wurde am 14. 3. 1975
 Saarwellingen, den 20. 3. 1975
 Der Bürgermeister: [Signature]

DER LANDRAT DES SAARLANDES
 KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE Saarwellingen, Amtsauftrag

BEBAUUNGSPLAN
 „BEIM KALKOFEN 2. BA.“

Maßstab: 1:500
 Gezeichnet: Theobald M.C. Saarbrücken, den 12. Juni 1973
 Geändert am 6. 7. THEOBALD